

An die
Gemeinde Untermerzbach
Marktplatz 8
96190 Untermerzbach

**Zuschussantrag
für den Bau einer Regenwassergewinnungsanlage**

Antragsteller:

Anschrift:

Installationsort (falls abweichend von Anschrift):

Objektbeschreibung (z.B. Außen-, Innen-, Erdspeicher):

vorgesehener Baubeginn:

voraussichtl. Ende der Arbeiten:

voraussichtl. Kosten (ohne Eigenleistungen) - Kostenvoranschlag:

Fassungsvermögen:cbm

Schemazeichnung der Anlage: (ggfs. auf Beiblatt):

Verpflichtungserklärung:

In Anerkennung der Förderrichtlinien der Gemeinde Untermerzbach für den Bau von Regenwassergewinnungsanlagen, deren Inhalt mit bekannt ist, verpflichte ich mich gegenüber der Gemeinde Untermerzbach:

1. Die Anlage/das Grundstück vor und nach Baubeendigung von einem Vertreter bzw. Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen und vorheriger Ankündigung besichtigen zu lassen.
2. Auch nachträglichen Auflagen und Anforderungen der Gemeinde Untermerzbach zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen nachzukommen.

Ich erkläre, bei der Bauausführung folgende Punkte zu beachten:

1. Der Regenwassergewinnungsanlage darf nur das von Dachflächen ablaufende Niederschlagswasser zugeführt werden; es darf nicht als Brauchwasser im Haushalt (WC-Spülung, Waschwasser, usw.) genutzt werden.
2. Die Anlage ist leitungsmäßig strikt von der Wasserversorgungsanlage zu trennen. Ein Auffüllen der Wasservorräte darf nur mittels freiem Auslauf („Luftbrücke“), also ohne direkte Zuleitung, erfolgen.
3. Für die Einhaltung etwaiger sonstiger Bestimmungen (baurechtliche, seuchenrechtliche Vorschriften, Vorschriften zum Schutz des Trinkwassers, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) bin ich selbst verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

Der Zuschuss soll auf folgendes Konto

IBAN:

BIC:

überwiesen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien der Gemeinde Untermerzbach zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von privaten Regenwassergewinnungsanlagen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermerzbach fördert die Errichtung von Regenwasserzisternen zur Einsparung des Naturgutes Wasser.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird der Neubau von Zisternen bzw. der Umbau bestehender stillgelegter Klärgruben zur Regenwassergewinnung (Regenwassergewinnungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 cbm.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigten) gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gefördert wird nur der Neubau von Regenwassergewinnungsanlagen, die das über Dachflächen abfließende Niederschlagswasser aufnehmen. Keine Förderung genießen daher insbesondere Anlagen, die Wässer von Straßen- und Hofgrundstücken, aus Quellen, Gräben und Drainagen oder Grundwasser usw. aufnehmen. Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen für die Brauchwassergewinnung für häusliche Zwecke (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschinenwasser etc.) sowie für die bloße Füllung von Regentonnen oder Gartenteichen.

Die Regenwassergewinnungsanlagen sind leitungsmäßig strikt vom Trinkwasserkreislauf des jeweiligen Anwesens zu trennen. Die Wasserergänzung aus der Trinkwasserversorgung hat durch einen sog. "freien Auslauf" (Luftbrücke) zu erfolgen.

4. Einhaltung von Vorschriften/Haftung

Der Erbauer von Regenwassergewinnungsanlagen hat für die Einhaltung etwaiger bestehender öffentlicher Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, baurechtliche und seuchenrechtliche Vorschriften etc.) selbst Sorge zu tragen. Gleiches gilt für privatrechtliche Genehmigungen (z.B. Zustimmung des Eigentümers). Die Gemeinde Untermerzbach übernimmt durch die Gewährung von Zuschüssen keine Haftung.

5. Antrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Antragstellers bzw. des Gebäudeeigentümers/dinglich Berechtigten
- Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Regenwassernutzungsanlage installiert werden soll
- Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen (ohne Eigenleistung)
- vorgesehener Baubeginn/-ende

Der Antragsteller verpflichtet sich im Antrag, Vertretern und Beauftragten der Gemeinde zum Zwecke der Besichtigung (vor und nach der Errichtung) der Anlage bzw. des Grundstückes auf Verlangen Zutritt zu gewähren.

6. Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 %, höchstens jedoch 150,-- €, aus den der Gemeinde nachzuweisenden Kosten für die Errichtung der Anlage.

7. Sonstige Bestimmungen

Durch die Gewährung eines Zuschusses erteilt die Gemeinde dem Antragsteller für die Dauer des Betriebs der Regenwassergewinnungsanlage widerruflich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage. Eine Reduzierung der anfallenden Kanalanschlussbeiträge bzw. -gebühren ist hierdurch jedoch nicht verbunden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.03.1993 in Kraft.